



Aufbewahrung von Schusswaffen (Feuerwaffen)

A-Schrank Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Keine Munition
A-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
A-Schrank mit Innentresor Klassifikation B Norm: VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	Im Innentresor: bis 5 Kurzwaffen Munition für Lang- und Kurzwaffen
B-Schrank Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Keine Munition
B-Schrank mit Innentresor aus Stahlblech Norm: VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
Schrank mit Widerstandsgrad 0 Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen und/oder bis 5 Kurzwaffen - Schrankgewicht über 200 kg: bis 10 Kurzwaffen	Munition
Schrank mit Widerstandsgrad 1 Norm: DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen mehr als 10 Kurzwaffen	Munition
Stahlblechschränk mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiges Behältnis (keine Klassifizierung)		nur Munition

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden; Ausnahmen s. Tabelle. Zulässig ist eine sog. Über-Kreuz-Aufbewahrung von Munition und Waffen. Z.B. kann die Munition für Kurzwaffen in einem A-Schrank mit Langwaffen aufbewahrt werden oder die Munition für Langwaffen mit Kurzwaffen in einem B-Schrank.

Sonstige Waffen müssen so verwahrt werden, dass ein Abhandenkommen oder der Zugriff unbefugter Dritter verhindert wird.

Vergleichbar gesicherte Räume gelten als gleichwertig. Die sichere Aufbewahrung ist der Behörde nachzuweisen.

Behörden können die ordnungsgemäße Aufbewahrung kontrollieren durch Hausbesuche, die den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wahren müssen.

Wer seine Waffen entgegen den waffenrechtlichen Vorschriften aufbewahrt muss mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € rechnen; wer dies vorsätzlich tut und dabei den Zugriff Unberechtigter ermöglicht, muss mit einer Strafe bis zu 3 Jahren Gefängnis rechnen.